

Basisreglement der Glarner Pensionskasse

Vom 25.09.2014 (Stand: 14.12.2016)

Gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29. Juni 2005 der Glarner Pensionskasse (GLPK) erlässt der Stiftungsrat dieses Basisreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsträger

¹ Die Glarner Pensionskasse (Pensionskasse) ist eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Glarus.

Art. 2

Zweck

¹ Die Pensionskasse versichert die Behördenmitglieder, das Personal der Kantonalen Verwaltung und der Kantonalen Anstalten, der Sozialversicherungen Glarus sowie die vom Kanton besoldeten und an den vom Kanton anerkannten Berufsschulen und Sonderschulen angestellten Lehrpersonen und deren Hinterlassenen in Ergänzung zur AHV/IV gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Zu diesem Zweck führt sie eine Altersversicherung und eine diese ergänzende Risikoversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall vor dem Altersrücktritt.

Art. 3

Anschluss von Institutionen

¹ Der Stiftungsrat kann mit anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen, welche öffentliche Funktionen wahrnehmen, den Anschluss für das in ihrem Dienst stehende Personal vertraglich vereinbaren. Anschlussvereinbarungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

² Die angeschlossenen Institutionen haben zusammen mit ihrem Personal für die gesamten Kosten der Vorsorge aufzukommen.

Art. 4

Aufbau der Pensionskasse

¹ Die Pensionskasse ist als Gemeinschaftsstiftung aufgebaut:

- Pro Arbeitgeber und das in seinem Dienst stehende Personal wird mindestens ein Vorsorgewerk gebildet.
- Die für alle Vorsorgewerke gemeinsam geltenden Bestimmungen werden vom Stiftungsrat mit diesem Basisreglement (Reglement) festgelegt.
- Die vorsorgespezifischen Bestimmungen wie die Definition des Jahreslohnes und versicherten Lohnes, die Höhe der Vorsorgeleistungen und die Höhe der Beiträge sowie deren Aufteilung auf die Versicherten und den Arbeitgeber werden pro Vorsorgewerk im Vorsorgeplan festgelegt.

² Basisreglement und Vorsorgeplan bilden zusammen die Grundlage für die berufliche Vorsorge des jeweiligen Vorsorgewerks.

Art. 5*Verhältnis zum BVG*

Das BVG und seine Verordnungen gehen diesem Reglement vor. Die Pensionskasse richtet die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und der weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, wenn diese höher sind als die reglementarischen Leistungen.

Art. 6*Eingetragene Partnerschaft*

Die eingetragene Partnerschaft ist im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen der Ehe gleichgestellt.

Art. 7*Begriffe**a. Arbeitgeber*

Der Kanton Glarus und seine Anstalten, die Trägerschaften von Berufsschulen und anerkannten Sonderschulen sowie die angeschlossenen Institutionen werden nachfolgend als Arbeitgeber bezeichnet.

b. Stichtag

Für die Bestimmung des versicherten Lohnes gilt in der Regel als Stichtag der 1. Januar. Bei einer nicht auf den Stichtag fallenden Änderung des Jahreslohns von 10 Prozent oder mehr wird der versicherte Lohn neu bestimmt. Der Stiftungsrat kann für einzelne Arbeitgeber abweichende Regelungen beschliessen.

c. Versicherungsalter

Das Versicherungsalter entspricht dem Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

d. Technisches Rücktrittsalter, Altersrücktritt

1. Das technische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.
2. Der Altersrücktritt kann zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr auf das Ende eines Monats erklärt werden. Er ist der Pensionskasse mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzumelden.

e. Anrechenbarer Jahreslohn

1. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn am Stichtag. Nicht dauernde und nicht regelmässige Zulagen werden nicht berücksichtigt. Die Zulagen und deren Höhe, welche zum anrechenbaren Jahreslohn gehören, werden im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Lohnanteile, die von Arbeitgebern bezogen werden, welche nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, können in Ausnahmefällen in der Pensionskasse versichert werden.
3. Das Maximum des anrechenbaren Jahreslohnes entspricht dem achtfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Betrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

f. Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn ist massgebend für die Berechnung der Leistungen, der Spargutschriften und der Beiträge. Er wird im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, bleibt der versicherte Lohn solange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f des Obligationenrechts dauert. Versicherte können jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Art. 8 **Informationspflichten*

¹ Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die für die Durchführung der Vorsorge notwendigen Angaben wie

- Beginn oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
- Änderung des anrechenbaren Jahreslohnes oder des Beschäftigungsgrades,
- Zivilstandsänderung von Versicherten.

² Die Versicherten haben der Pensionskasse mitzuteilen:

- bei Aufnahme in die Pensionskasse bzw. bis zum 15. Dezember die freiwillige Planverbesserung oder deren Aufhebung,
- bei Austritt aus der Pensionskasse, wohin die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist.

³ Rentenleistungen beziehende Personen haben der Pensionskasse Ereignisse zu melden, die Auswirkungen auf die Leistungen haben, wie

- Änderung des Invaliditätsgrades,
- Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden,
- Heirat oder Eintragung der Partnerschaft von Personen, welche Hinterlassenenleistungen beziehen.

^{3a} Versicherte und Rentnerinnen und Rentner, denen im Scheidungsurteil eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, informieren die Pensionskasse über ihren Rentenanspruch und nennen ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten. Treten sie aus der Pensionskasse aus, so informieren sie die Vorsorgeeinrichtung des Verpflichteten bis spätestens 15. November des betreffenden Jahres darüber.

⁴ Die Pensionskasse händigt den Versicherten jährlich eine Bescheinigung über den Stand der versicherten Leistungen aus.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten zudem jährlich über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

^{5a} Im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gibt die Pensionskasse auf Verlangen der versicherten Person oder dem Gericht Auskunft gemäss den Bestimmungen von Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV (Angaben, welche für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche massgebend sind).

^{5b} Die Pensionskasse meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für welche im Dezember des Vorjahres ein Sparkapital oder ein Guthaben geführt wurde.

⁶ Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Pensionskasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.).

⁷ Leistungsberechtigte müssen der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

⁸ Die Pensionskasse haftet nicht für Folgen aus der Missachtung von Informationspflichten.

II. Mitgliedschaft**Art. 9***Kreis der Versicherten*

¹ In die Pensionskasse aufgenommen werden alle im Dienst des Arbeitgebers stehenden Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, deren anrechenbarer Jahreslohn den gemäss BVG obligatorisch zu versichernden Mindestlohn übersteigt. Für Teilzeitbeschäftigte beträgt der versicherbare Mindestlohn zwei Drittel des BVG-Mindestlohnes. Alle versicherten Personen gehören ab Versicherungsbeginn der Risikoversicherung an. Die Aufnahme in die Altersversicherung ist im Vorsorgeplan geregelt. Sie erfolgt spätestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

- ² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Personen, die
- für höchstens drei Monate angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so wird die angestellte Person von dem Zeitpunkt in die Pensionskasse aufgenommen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; im Übrigen gilt Art. 1k BVV2;
 - nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.

³ Der Stiftungsrat kann in Ausnahmefällen einzelne Personalkategorien von der Pensionskasse ausnehmen, sofern sie mindestens BVG-konform versichert sind.

⁴ Der Stiftungsrat kann in Ausnahmefällen einzelne Personen in die Pensionskasse aufnehmen oder sie in der Pensionskasse belassen.

Art. 10

Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt am Tag des vereinbarten Stellenantritts. Sie endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschritten wird.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Versicherte bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

Art. 11

Urlaub, Reduktion des Beschäftigungsgrades

¹ Bei unbezahltem Urlaub während längstens zwölf Monaten können Versicherte die Risikoversicherung auf der Basis des zuletzt versicherten Lohnes weiterführen. Sie entrichten dazu die persönlichen und die Risikobeiträge des Arbeitgebers.

² Bei einer vorübergehenden Reduktion des Beschäftigungsgrades von weniger als 30 Prozent können Versicherte für die Dauer von längstens zwei Jahren die Risikoversicherung unverändert weiterführen. Sie haben für die persönlichen und für die Risikobeiträge des Arbeitgebers aufzukommen, welche sich wegen der Differenz zum höher versicherten Beschäftigungsgrad ergeben. Bei grösserer Reduktion des Beschäftigungsgrades ist die Höherversicherung auf 30 Prozent einer Vollbeschäftigung beschränkt.

Art. 12

Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer

¹ Versicherte, deren anrechenbarer Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass ihre Vorsorge bis längstens zum vollendeten 65. Altersjahr mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Pensionskasse zu richten.

² Die Versicherten haben für die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) auf der Differenz zwischen dem bisherigen versicherten Lohn und dem versicherten Lohn, der sich aus dem anrechenbaren Jahreslohn ergibt, aufzukommen. Für diese Beiträge wird bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr (Art. 17 FZG) berechnet.

³ Versicherte, deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber nach dem vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt wird, können verlangen, dass ihre Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr weitergeführt wird.

⁴ Führen Versicherte ihre Vorsorge weiter und scheiden sie vor dem geplanten Ende der Erwerbstätigkeit aus, so werden ihre Leistungen wie folgt berechnet:

- Die Rente an die versicherte Person wird aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und mit dem Umwandlungssatz bei Beginn der Rente berechnet.
- Die Hinterlassenenleistungen entsprechen denjenigen beim Todesfall eines Altersrentners und werden aufgrund der oben berechneten Rente festgelegt.
- Beantragte Kapitalleistungen werden in Kapitalform ausbezahlt.

Art. 12a *

Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt

¹ Personen, welche nach dem Altersrücktritt (bei der Pensionskasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung) eine Wiederanstellung bei einem angeschlossenen Arbeitgeber annehmen, werden ohne Gesundheitsprüfung in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie die Bedingungen von Artikel 9 erfüllen.

² Für die Altersleistungen aus einer Wiederanstellung ist im Grundsatz die Auszahlung des Sparkapitals vorgesehen. Versicherte, welche bereits eine Altersrente der Pensionskasse beziehen, können jedoch beantragen, dass das Sparkapital mit dem Umwandlungssatz bei Beendigung der Wiederanstellung in eine Altersrente umgewandelt und zusammen mit der bisherigen Altersrente ausbezahlt wird.

³ Eine Teilpensionierung (Art. 28) oder die Auszahlung einer Überbrückungsrente (Art. 31) ist für Altersleistungen aus einer Wiederanstellung nicht möglich.

⁴ Im Todes- oder Invaliditätsfall während der Wiederanstellung kommt als Versicherungsleistung das bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Sparkapital zur Auszahlung. Bezüglich Begünstigtenordnung im Todesfall gilt Artikel 39. Im Invaliditätsfall gibt es keine Beitragsbefreiung (Art. 44).

⁵ Die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers richten sich nach dem jeweiligen Vorsorgeplan, wobei Risikobeiträge ebenfalls dem Sparkapital gutgeschrieben werden. Freiwillige Einlagen (Art. 58) sind bei einer Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt nicht mehr möglich.

Art. 13 *

Gesundheitsprüfung

¹ Bei Aufnahme in die Versicherung oder bei freiwilliger Planverbesserung haben die Versicherten Auskunft über ihren Gesundheitszustand und allfällige bestehende Gesundheitsvorbehalte zu geben. Die Pensionskasse kann auf ihre Kosten eine ärztliche Untersuchung verlangen.

² Das Ergebnis der Untersuchung ist durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Vertrauensarzt zu überprüfen.

³ Auf Empfehlung des Vertrauensarztes kann der Stiftungsrat einen Vorbehalt auf die Hinterlassenen- und/oder Invaliditätsleistungen anbringen. Die durch das Freizügigkeitsgesetz (FZG) vorgeschriebenen Leistungen dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Sämtliche Vorbehalte fallen spätestens nach fünf Jahren ersatzlos dahin.

⁴ Verweigern Versicherte bei Aufnahme die Auskunft gemäss Absatz 1 oder stellt sich nachträglich heraus, dass diese nicht richtig oder unvollständig war, kann ein Vorbehalt gemäss Absatz 3 angebracht bzw. eine dem Vorbehalt entsprechende Leistungskürzung vorgenommen werden.

⁵ Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Versicherungsfall ein und werden die Leistungen wegen des Vorbehalts gekürzt, dann gilt diese Kürzung während der gesamten Dauer des Leistungsbezugs.

III. Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 14

Leistungsübersicht

¹ Risikoversicherung

a. im Todesfall vor dem Altersrücktritt:

- Witwen- oder Witwerrente,
- Rente an den hinterlassenen Lebenspartner/die Lebenspartnerin,
- Waisenrente,
- Todesfallkapital;

b. im Invaliditätsfall:

- Invalidenrente,
- Invaliden-Kinderrente,
- Beitragsbefreiung.

² Altersversicherung

a. im Alter:

- Altersrente, und/oder Altersleistung in Kapitalform
- Überbrückungsrente,
- Pensionierten-Kinderrente;

b. im Todesfall nach dem Altersrücktritt:

- Witwen- oder Witwerrente,
- Rente an den hinterlassenen Lebenspartner/die Lebenspartnerin,
- Waisenrente.

c. Freizügigkeitsleistung bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

d. Kapitalleistung zur Finanzierung von Wohneigentum (Wohneigentumsförderung).

e. Leistung bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 15 *

Ungerechtfertigte Vorteile

¹ Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die den Anspruchsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung. Nicht angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. Bei Personen, die Invalidenleistungen beziehen, wird überdies das weiterhin erzielte oder das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen - mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung erzielt wird - angerechnet, soweit es zusammen mit den übrigen Leistungen 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigt.

³ Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

^{3a} Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, welcher dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung der allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

⁴ Einkünfte der verwitweten Personen und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁵ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 16

Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung

¹ Bei Versicherungsfällen, für welche die Unfall- oder die Militärversicherung aufkommt, ergänzt die Pensionskasse deren Leistungen bis zur Höhe ihrer reglementarischen Leistungen.

² Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt haben.

Art. 17

Kürzung bei schwerem Verschulden

Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

Art. 18

Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹ Gegenüber einem Dritten, welcher für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Umfang der gesetzlichen Minimalleistungen in die Ansprüche der Leistungsberechtigten ein.

² Anspruchsberechtigte Personen haben der Pensionskasse ihre Forderungen gegen einen haftpflichtigen Dritten, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen, soweit abzutreten, als die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitpunkt geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.

Art. 19

Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Fehlt die Gutgläubigkeit, kann die Pensionskasse eine Verzinsung verlangen.

Art. 20

Verjährung, Aufbewahrungspflicht

¹ Forderungen auf wiederkehrende Beiträge oder Leistungen verjähren nach fünf Jahren, einmalige Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 OR sind anwendbar.

² Massgebende Vorsorgeunterlagen werden bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht bzw. nach Überweisung der Freizügigkeitsleistung aufbewahrt.

Art. 21 *

Form der Leistungen

¹ Die Leistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.

² Versicherte können bis 100 Prozent des Sparkapitals im Zeitpunkt des Altersrücktritts in Kapitalform beziehen. Die Altersrente wird im Verhältnis des Kapitalbezuges zum gesamten Sparkapital herabgesetzt. Die Hinterlassenenleistungen reduzieren sich im entsprechenden Umfang.

³ Der Antrag auf Kapitaleistung ist spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich an die Pensionskasse zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Für Verheiratete oder in ein-

getragener Partnerschaft Lebende ist die beglaubigte Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Anstelle der Beglaubigung kann die Zustimmung auch persönlich auf der Geschäftsstelle abgegeben werden (gültiger Pass oder ID erforderlich).

⁴ Für Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen ist die Leistung in Kapitalform ausgeschlossen.

⁵ Die Pensionskasse richtet anstelle der Renten ein Kapital aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent des Mindestbetrages der vollen Altersrente der AHV beträgt.

⁶ Die Leistungen werden unabhängig von der Erbberechtigung ausgerichtet und stehen den anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person auch dann zu, wenn sie deren Erbschaft ausschlagen.

⁷ Versicherungsleistungen und Rückerstattungen, die aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung gelangen, fallen der Pensionskasse zu.

Art. 22

Vorleistungspflicht

Entsteht für eine Person, die zuletzt der Pensionskasse angehört hat, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die Pensionskasse Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht. Die Pensionskasse nimmt für die von ihr erbrachten Vorleistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

Art. 23

Auszahlung der Renten

¹ Die Höhe der Rente wird den Anspruchsberechtigten mit einer Rentenverfügung mitgeteilt.

² Die Rente wird in gleichen Raten monatlich ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. In besonderen Fällen, namentlich bei Überweisung ins Ausland, kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden.

³ Die Pensionskasse ist berechtigt, von den eine Rente beziehenden Personen eine Lebensbescheinigung sowie einen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Bei Überweisungen ins Ausland sind Lebensbescheinigung und Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse jährlich zu erbringen.

Art. 24

Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

Die laufenden Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich und erläutert den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

Art. 25

Abtretung und Verpfändung

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung gemäss den Artikeln 51ff. dieses Reglements.

2. Altersleistungen

Art. 26 *

Sparkapital, Spargutschriften

¹ Für jeden Versicherten wird ein Sparkapital gebildet. Dieses besteht aus

- den Spargutschriften samt Zinsen,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- den freiwilligen Einlagen samt Zinsen.
- den allfälligen Einlagen (übertragene Austrittsleistungen oder jährlich übertragene Rentenanteile) infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

² Die Höhe der Spargutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 26a *

Freiwillige Planverbesserung

¹ Aktive Versicherte können freiwillig eine Verbesserung ihres Vorsorgeplans mit erhöhten Spargutschriften (Vorsorgeplan PLUS) wählen. Die Pensionskasse kann einen Gesundheitsnachweis verlangen.

² Die Erhöhung der Spargutschriften beträgt:

Versicherungs- alter	Erhöhung der Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
25 - 31	2%
32 - 41	2%
42 - 51	3%
52 - 65	4%

³ Vom Wahlrecht kann bei Aufnahme in die Pensionskasse oder jeweils auf den 1. Januar Gebrauch gemacht werden. Der gewählte Vorsorgeplan gilt danach für das ganze Kalenderjahr. Ohne gegenteilige Mitteilung wird der gewählte Vorsorgeplan im Folgejahr weitergeführt.

Art. 27

Verzinsung des Sparkapitals

¹ Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals wird vom Stiftungsrat jährlich aufgrund der Ertragsmöglichkeiten auf dem Vermögen der Pensionskasse und aufgrund von Artikel 64 ff. festgelegt.

² Die Zinsen werden am Ende des Jahres gutgeschrieben, bzw. im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder des Austritts aus der Pensionskasse. Die Spargutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst, Einlagen und eingebrachte Freizügigkeitsleistungen werden vom Zeitpunkt der Überweisung an verzinst.

Art. 28

Anspruch auf Altersrente, Teilpensionierung

¹ Im Zeitpunkt des Altersrücktritts haben die Versicherten Anspruch auf die Altersrente.

² Versicherte können eine Teilaltersrente beantragen (Teilpensionierung). Die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20 Prozent betragen.

³ Bis 100 Prozent des der jeweiligen Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechenden Sparkapitals können in Kapitalform gemäss Artikel 21 Absatz 2 bezogen werden.

Art. 29*Höhe der Altersrente*

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Sparkapitals (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person bis zum Altersrücktritt erworben hat. Bei Teilpensionierung wird das der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Sparkapital umgewandelt.

² Der Umwandlungssatz beträgt:

<i>Alter</i>	<i>Umwandlungssatz</i>
58	5,00%
59	5,12%
60	5,24%
61	5,36%
62	5,48%
63	5,60%
64	5,75%
65	5,90%
66	6,05%
67	6,23%
68	6,41%
69	6,59%
70	6,77%

Das Alter ist auf Monate genau zu bestimmen, die Umwandlungssätze werden entsprechend angepasst.

Art. 30*Aufschub der Altersleistungen*

¹ Der Beginn der Altersleistung kann vom Altersrücktritt bis längstens zum vollendeten 65. Altersjahr aufgeschoben werden. Während dieser Zeit wird das Sparkapital weiter verzinst. Für die Festsetzung des Umwandlungssatzes gilt das Alter am Ende des Rentenaufschubs.

² Haben Versicherte den Antrag auf Kapitalleistung gestellt, so wird auch der Bezug des Kapitals bis zum Beginn der Altersleistung aufgeschoben.

³ Tritt während der Zeit des Leistungsaufschubs ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, so werden Leistungen wie folgt berechnet:

- die Invalidenrente wird wie die Altersrente aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und mit dem Umwandlungssatz bei Beginn der Rente berechnet.
- Die Hinterlassenenleistungen entsprechen denjenigen beim Todesfall eines Altersrentners und werden aufgrund der oben berechneten Invalidenrente festgelegt.
- Beantragte Kapitalleistungen werden in Kapitalform ausbezahlt.

Art. 31*Überbrückungsrente*

¹ Personen können vom Altersrücktritt bis zum Bezug der AHV-Leistungen eine Überbrückungsrente beantragen.

² Die Überbrückungsrenten werden von der versicherten Person selbst finanziert. Sie können mit der Zusatzvorsorge vorfinanziert oder ab dem Einsetzen der AHV-Leistungen mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente der Pensionskasse finanziert werden. Der jährliche Kürzungsbetrag wird mit dem Umwandlungssatz im Alter des Einsetzens der AHV-Leistungen aus den gesamthaft bezogenen und nicht durch die Zusatzvorsorge gedeckten Überbrückungsrenten berechnet.

Art. 32*Pensionierten-Kinderrente*

¹ Personen, die eine Altersrente beziehen, erhalten für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen würde, eine Pensionierten-Kinderrente.

² Die Pensionierten-Kinderrente beträgt:

- für 1 Kind 20 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente
- für 2 Kinder zusammen 30 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente
- für 3 und mehr Kinder zusammen 40 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente

3. Hinterlassenenleistungen**Art. 33***Hinterlassene eingetragene Partnerinnen oder Partner*

Hinterlassene eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie hinterlassene Ehegatten.

Art. 34*Anspruch der hinterlassenen Ehegattin/des Ehegatten*

¹ Im Todesfall einer versicherten oder Rente beziehenden Person hat die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Verpflichtung, beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes aufkommen zu müssen;
- die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

² Eine unmittelbar vor der Eheschliessung liegende Lebenspartnerschaft, für welche die Bedingungen von Artikel 36 Absatz 1 erfüllt sind, wird an die Dauer der Ehe angerechnet. Die Dauer der Partnerschaft muss bei Eheschliessung der Pensionskasse gemeldet und im Streitungsfall innert drei Monaten seit dem Tode der versicherten oder Rente beziehenden Person nachgewiesen werden.

³ Erfüllt die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

⁴ Der Anspruch entsteht mit dem Tode, frühestens jedoch nach Ablauf des vollen Besoldungsnachgenusses oder der Rentenzahlung für die verstorbene Person.

⁵ Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung erhält die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten.

Art. 35*Höhe der Witwen- oder Witwerrente*

¹ Im Todesfall vor dem Altersrücktritt beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der vollen Invalidenrente. Nach dem Altersrücktritt beträgt sie 60 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente.

² Ist die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Witwen- oder Witwerrente um jedes den Altersunterschied von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2,5 Prozent ihres Betrages gekürzt. Wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes mehr als zehn Jahre gedauert hat, vermindert sich die Kürzung pro übersteigendes Jahr um einen Fünftel und entfällt ganz, wenn die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat.

³ Verheirateten sich Versicherte nach dem Altersrücktritt oder nach dem Zeitpunkt, ab welchem sie Anspruch auf eine volle Invalidenrente haben (Rücktritt), wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Rente an die hinterlassene Ehegattin oder den Ehegatten auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:

- 80% bei Eheschliessung im 1. Jahr nach dem Rücktritt
- 60% bei Eheschliessung im 2. Jahr nach dem Rücktritt
- 40% bei Eheschliessung im 3. Jahr nach dem Rücktritt
- 20% bei Eheschliessung im 4. Jahr nach dem Rücktritt

⁴ Bei Eheschliessung im 5. Jahr nach dem Rücktritt und später wird die Rente an die hinterlassene Ehegattin oder den Ehegatten auf die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG begrenzt.

Art. 36

Rente der hinterlassenen Lebenspartnerin/des Lebenspartners

¹ Im Todesfall einer unverheirateten versicherten oder Rente beziehenden Person hat die hinterlassene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner Anspruch auf eine Rente, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- Die hinterlassene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner ist unverheiratet und nicht verwandt mit der verstorbenen versicherten Person.
- Die hinterlassene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner hatte im Zeitpunkt des Todes nachweisbar und ununterbrochen während mindestens fünf Jahren mit der versicherten Person im selben Haushalt gelebt.
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht ist schriftlich vereinbart worden, und die versicherte Person hatte mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen.

² Die Partnerschaft muss von der versicherten oder der Rente beziehenden Person zu Lebzeiten bei der Pensionskasse angemeldet werden. Eine Anmeldung wird von der Pensionskasse nur dann entgegengenommen, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

³ Die Anspruch erhebende Person hat im Bestreitungsfall innert drei Monaten seit dem Tode der versicherten Person ihren Anspruch nachzuweisen.

⁴ Im Todesfall wird die Rente an die hinterlassene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner wie die Witwen- oder Witwerrente berechnet. Sie wird um die Hinterlassenenrenten, welche von in- und ausländischen Sozialversicherungen oder von Vorsorgeeinrichtungen bezogen werden, gekürzt.

⁵ Im Todesfall nach dem Rücktritt wird der Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind, dem Zeitpunkt der Eheschliessung gemäss Artikel 35 Absatz 3 und 4 gleichgesetzt.

⁶ Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder der Verheiratung oder wenn wieder eine Gemeinschaft eingegangen wird, welche Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss diesem Reglement ergeben würde.

Art. 37 *

Rente der geschiedenen Ehegattin/des Ehegatten

¹ Die geschiedene Ehegattin oder der Ehegatte einer versicherten oder Rente beziehenden Person ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

^{1a} Der ehemalige eingetragene Partner ist bei Tod des früheren eingetragenen Partners der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem ehemaligen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 PartG zugesprochen wurde.

^{1b} Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und werden auf den Teil des Unterhaltsbeitrags gemäss Scheidungsurteil oder Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beschränkt, welcher die Leistungen der AHV und/oder einer ausländischen Sozialversicherung übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Rente der IV oder der AHV.

Art. 38

Waisenrente

¹ Kinder im Sinne von Artikel 252 ZGB sowie Stief- und Pflegekinder haben bei Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente; für Stief- und Pflegekinder besteht indessen dieser Anspruch nur dann, wenn die verstorbene versicherte Person für deren Unterhalt zur Hauptsache aufgekommen ist.

² Im Todesfall vor dem Altersrücktritt beträgt die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, danach 20 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente.

³ Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem die Waise das 18. Altersjahr vollendet. Für Waisen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, und für Waisen in Ausbildung wird eine Rente bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausgerichtet.

Art. 39

Todesfallkapital

¹ Ist im Todesfall vor dem Altersrücktritt keine Rente an die hinterlassene Ehegattin/den Ehegatten oder an die hinterlassene Lebenspartnerin/den Lebenspartner zu bezahlen, dann haben in nachfolgender Reihenfolge Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a. die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte und die Waisen;
- b. Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person in erheblichem Masse aufgekommen ist oder die Person, mit welcher die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt geführt hat;
- c. beim Fehlen von Begünstigten nach den Buchstaben a und b: die Kinder der versicherten Person, welche die Voraussetzungen von Artikel 38 nicht erfüllen;
- d. beim Fehlen von Begünstigten nach den Buchstaben a–c: die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

² Kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

³ Versicherte können Begünstigte nach Buchstabe a mit solchen nach Buchstabe b erweitern und Quoten festlegen.

⁴ Das Todesfallkapital entspricht dem halben, nicht mit freiwilligen Einlagen seit dem 1. Januar 2001 gebildeten, Sparkapital im Zeitpunkt des Todes, abzüglich bereits bezogener Leistungen (Kapitalabfindung an die hinterlassene Ehegattin/den Ehegatten, Barwert der Leistungen an die geschiedene Ehegattin/den Ehegatten, Barwert der Waisenrenten).

⁵ Das mit freiwilligen Einlagen seit dem 1. Januar 2001 (Art. 58 Abs. 4) gebildete Sparkapital wird in jedem Fall als zusätzliches Todesfallkapital an die Berechtigten gemäss Absatz 1 und Absatz 2 ausbezahlt.

⁶ Nach dem Altersrücktritt, bzw. für Personen, die eine Invalidenrente beziehen nach dem technischen Rücktrittsalter, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

4. Invaliditätsleistungen

Art. 40

Begriff der Invalidität

¹ Der Begriff der Invalidität und die Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich nach den Bestimmungen der IV. Invalidität liegt vor, wenn Versicherte infolge medizinisch nachweisbarer Krankheit, Zerfalls der geistigen und körperlichen Kräfte oder Unfalls ganz oder teilweise ausserstande sind, ihren Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Die Feststellung der Invalidität und des Invaliditätsgrades erfolgt durch den Stiftungsrat.

Art. 41

Anspruch auf Invalidenleistungen

¹ Wird eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls vorübergehend oder dauernd invalid, hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Invalidenleistungen beginnen im Folgemonat, nachdem der Entscheid der IV rechtskräftig geworden ist, zu laufen, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder eines Lohnersatzes.

³ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt mit dem Tod der invaliden Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Art. 42

Höhe der Invalidenrente

¹ Die Höhe der vollen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird der versicherte Lohn auf der Basis der letzten zwölf Kalendermonate bestimmt.

² Bei Teilinvalidität gelten folgende Abstufungen:

<i>Invaliditätsgrad gemäss IV-Verfügung</i>	<i>Teilrente in Prozent der Vollrente gemäss Absatz 1</i>
– 39%	0
40 – 49%	25
50 – 59%	50
60 – 69%	75
70 – 100%	100

³ Bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters wird die Rente aufgrund des weiter gebildeten Sparkapitals neu berechnet.

Art. 43

Invaliden-Kinderrente

¹ Invalidenrente beziehenden Personen wird für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen würde, eine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

² Die Invaliden-Kinderrente beträgt:

- für 1 Kind 20 Prozent der Invalidenrente
- für 2 Kinder zusammen 30 Prozent der Invalidenrente
- für 3 und mehr Kinder zusammen 40 Prozent der Invalidenrente

Art. 44 **Beitragsbefreiung*

¹ Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd invalid, entfällt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht die Beitragspflicht des Arbeitgebers und der invaliden Person entsprechend dem Prozentsatz der Invalidenrente. Bleibt eine teilinvalid Person mit einem Resteinkommen weiterhin beitragspflichtig, entfällt die Beitragspflicht höchstens im Umfang des infolge Invalidität wegfallenden versicherten Lohnes.

² Auf der Basis des letzten versicherten Lohnes und entsprechend dem Prozentsatz der Invalidenrente bzw. des infolge Invalidität wegfallenden versicherten Lohnes, werden die Spargutschriften weitergeführt. Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird der versicherte Lohn auf der Basis der letzten zwölf Kalendermonate vor der Arbeitsunfähigkeit bestimmt. Der Versicherungsschutz für die Hinterlassenenleistungen bleibt erhalten.

^{2a} Für Versicherte, welche die freiwillige Planverbesserung gewählt und diese mit Beiträgen finanziert haben, werden die Spargutschriften inkl. die Erhöhung der Planverbesserung weitergeführt.

³ Bei teilinvaliden Personen wird das Sparkapital in zwei Teile aufgeteilt. Der auf die Teilinvalidität entfallende Teil wird entsprechend dem Prozentsatz der Invalidenrente festgelegt und mit den Spargutschriften gemäss Absatz 2 bzw. 2a weitergeführt.

5. Leistungen bei Entlassung**Art. 45***Entlassung innerhalb des Zeitrahmens für den Altersrücktritt*

¹ Bei Entlassung nach dem vollendeten 58. Altersjahr verbleiben Versicherte in der Pensionskasse. Sie haben nach Ablauf der Leistungen der Arbeitslosenversicherung Anspruch auf die Altersleistungen.

² Treten sie vor Beginn der Altersleistungen ein neues Arbeitsverhältnis an, in welchem sie der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, wird die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Art. 46*Gemeinsame Bestimmungen*

¹ Nach der Entlassung sind die Versicherten und der Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit. Das Sparkapital wird bis zum Beginn der Altersleistungen verzinst.

² Die Höhe der Altersrente bemisst sich nach dem bei Beginn der Altersleistungen gültigen Umwandlungssatz.

³ Versicherte können bei Beginn der Altersleistungen diese ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Altersleistungen in Kapitalform gemäss Artikel 21 Absatz 2.

⁴ Tritt vor dem Beginn der Altersleistungen ein anderer Vorsorgefall (Invaliditäts- oder Todesfall) ein, so werden die Leistungen wie folgt berechnet:

- Die Invalidenrente wird wie die Altersrente aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und mit dem Umwandlungssatz bei Beginn der Rente berechnet.
- Die Hinterlassenenleistungen entsprechen denjenigen beim Todesfall eines Altersrentners und werden aufgrund der oben berechneten Invalidenrente festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Hinterlassenenleistungen (Ziffer 3).
- Beantragte Kapitalleistungen werden in Kapitalform ausbezahlt.

6. Leistung bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 47 *

Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹ Für Versicherte, die aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheiden und keine weiteren Vorsorgeleistungen beziehen, oder deren Lohn den Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschreitet, wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst. Sie haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

² Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG verzinst.

³ Überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so bezahlt sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins gemäss FZG.

Art. 48

Höhe der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Pensionskasse berechnet die Höhe der Freizügigkeitsleistung nach Artikel 15 FZG (Beitragsprimat). Sie entspricht dem gesamten Sparkapital und einem allfällig vorhandenen Zusatzkonto im Zeitpunkt des Austritts. Ist der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG höher, wird sie auf diesen Betrag festgelegt.

² Die Risikobeiträge sowie auch ggf. Sanierungsbeiträge gemäss Artikel 64 Absatz 2 ergeben keinen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

Art. 49 *

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

² Wenn dies nicht möglich ist, hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt an die Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG). Die Freizügigkeitsleistung wird bis zur Überweisung gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG verzinst.

Art. 50 *

Barauszahlung

¹ Auf Gesuch wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn

- a. die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

² An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die beglaubigte Unterschrift der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners vorliegt. Anstelle der Beglaubigung kann die Zustimmung auch persönlich auf der Geschäftsstelle abgegeben werden (gültiger Pass oder ID erforderlich).

³ Für die Barauszahlung gemäss Absatz 1 Buchstabe a bleiben die Verträge mit der europäischen Gemeinschaft und weiteren Staaten vorbehalten.

7. Wohneigentumsförderung

Art. 51 *

Finanzierung von Wohneigentum

¹ Versicherte können bis spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt ihre Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen.

² Nach Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung beschränkt, falls diese höher ist.

³ Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Verpfändung oder der Vorbezug nur zulässig, wenn die beglaubigte Unterschrift der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners vorliegt. Anstelle der Beglaubigung kann die Zustimmung auch persönlich auf der Geschäftsstelle abgegeben werden (gültiger Pass oder ID erforderlich).

Art. 52

Kürzung der Versicherungsleistungen

¹ Durch den Vorbezug werden die Leistungen der Pensionskasse gekürzt. Art und Umfang der Kürzung werden mit besonderer Vereinbarung geregelt. Bei einer Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.

² Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung, um Leistungskürzungen im Todes- oder Invaliditätsfall auszugleichen. Die Prämien dafür sind vollumfänglich von der versicherten Person zu bezahlen.

Art. 53

Rückzahlung

¹ Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen oder wenn der Betrag im Todesfall der versicherten Person nicht mit Hinterlassenenleistungen verrechnet werden kann.

² Der vorbezogene Betrag samt Zinsen kann von der versicherten Person bis zum Altersrücktritt, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückbezahlt werden.

8. Leistung bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 54 *

Leistung bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

¹ Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird der gerichtlich festgestellte Anteil der während der Dauer der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Leistung (Austrittsleistung oder Rentenanteil) nach den gesetzlichen Bestimmungen an die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten oder des ehemaligen eingetragenen Partners übertragen (Vorsorgeausgleich).

² Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes von Amtes wegen mit.

³ Die Auszahlung eines Teils der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung führt zu einer Kürzung der Alters- und Hinterlassenenleistungen wie bei einem Vorbezug für Wohneigentum.

^{3a} Wird bei Altersrentnern und invaliden Personen, welche das technische Rücktrittsalter überschritten haben, ein Rentenanteil übertragen, so wird die Altersrente bzw. die nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters neu bestimmte Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den übertragenen Rentenanteil reduziert.

^{3b} Der Rentenanteil, der einem berechtigten Ehegatten zugesprochen worden ist, wird nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet. Für die Umrechnung ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

^{3c} Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Rente der IV oder hat er das Mindestalter gemäss BVG für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Barauszahlung verlangen. Andernfalls wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV der Jahresbetrag der lebenslänglichen Rente samt Zinsen gemäss Art. 19j Abs. 5 FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres übertragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 19j Abs. 2 FZV.

^{3d} Wird der Pensionskasse die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist die Pensionskasse den Betrag (zugesprochene Austrittsleistung oder der Jahresbetrag der lebenslänglichen Rente jährlich) frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für die Übertragung an die Auffangeinrichtung. Die Übertragung der lebenslänglichen Rente an die Auffangeinrichtung erfolgt solange, bis die Pensionskasse die Information über die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten erhalten hat.

^{3e} Tritt bei einem verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf beide Ehegatten verteilt.

^{3f} Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so werden der nach Art. 124 Abs. 1 ZGB zu übertragene Teil der Austrittsleistung und die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf beide Ehegatten verteilt.

^{3g} Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, sowie eine gegebenenfalls daraus entstehende Waisenrente, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

⁴ Die versicherte Person kann die übertragene Austrittsleistung mit freiwilligen Einlagen wieder ausgleichen. Für invalide Personen besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB kein Anspruch auf Wiedereinkauf.

⁵ (aufgehoben)

IV. Finanzierung

Art. 55

Einnahmen der Pensionskasse

¹ Die Einnahmen der Pensionskasse bestehen aus:

- Beiträgen und Einlagen der Versicherten,
- Beiträgen des Arbeitgebers,
- Erträgen aus den angelegten Kapitalien.

² Sind Versicherte für mehrere Arbeitgeber tätig, dann rechnet die Pensionskasse mit den Institutionen anteilmässig ab.

Art. 56

Beiträge der Versicherten

¹ Die Höhe der Beiträge der Versicherten ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Die Beiträge werden in monatlichen Raten von der Lohnzahlung abgezogen.

³ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und erlischt mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem der Altersrücktritt erfolgt oder der Tod eintritt, spätestens aber bei Vollendung des 65. Altersjahres. Bei Weiterarbeit nach Vollendung des 65. Altersjahres besteht die Beitragspflicht im Umfang von Artikel 12 Absatz 3.

Art. 56a *

Finanzierung der freiwilligen Planverbesserung

¹ Die freiwillige Planverbesserung (Art. 26a) wird vollumfänglich von den Versicherten finanziert.

² Die Planverbesserung kann mit periodischen Beiträgen der Versicherten finanziert werden, sofern der Beitragssatz des Arbeitgebers für den Sparbeitrag gleich hoch oder höher ist als der Beitragssatz der Versicherten für den Sparbeitrag plus der Sparbeitrag für die Planverbesserung:

Versicherungs- alter	Beitrag für die Planverbesserung in % des versicherten Lohnes	
	Sparbeitrag	Risikobeitrag
25 - 31	2%	0.1%
32 - 41	2%	0.1%
42 - 51	3%	0.1%
52 - 65	4%	0.1%

³ In den anderen Fällen kann die Planverbesserung nur mit zusätzlichen Einlagen der Versicherten finanziert werden.

Art. 57

Beiträge des Arbeitgebers

¹ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Die Beitragspflicht des Arbeitgebers beginnt und endet mit der Beitragspflicht der Versicherten.

³ Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse monatlich oder quartalsweise eine Akontozahlung für die Arbeitgeberbeiträge und die Beiträge der Versicherten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

Art. 58 *

Einlagen

¹ Neueintretende Versicherte haben ihre Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen bis zur Höhe des dem gewählten Vorsorgeplan entsprechenden Richtwertes für das Sparkapital in die Pensionskasse einzubringen. Diese werden ihrem Sparkapital gutgeschrieben.

² Der Richtwert für das Sparkapital wird aufgrund der Spargutschriften (bei freiwilliger Planverbesserung inkl. deren Erhöhung) ermittelt und ist im Vorsorgeplan festgehalten.

^{2a} Werden Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen nicht in die Pensionskasse eingebracht, dann werden die Hinterlassenenleistungen im Todesfall vor dem Altersrücktritt nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

³ Den Richtwert übersteigende Freizügigkeitsleistungen werden auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder können dem Zusatzkonto (Zusatzvorsorge) gutgeschrieben werden.

⁴ Aktive Versicherte können mit freiwilligen Einlagen ihr Sparkapital erhöhen, solange dieses den dem gewählten Vorsorgeplan entsprechenden Richtwert gemäss Vorsorgeplan nicht übersteigt. Allfällig bestehende Freizügigkeitskonten oder -policen, die nicht in die Pensionskasse eingebracht wurden, sowie in besonderen Fällen Teile der gebundenen Selbstvorsor-

ge (Säule 3a), werden an den maximal möglichen Einkaufsbetrag angerechnet. Die Pensionskasse verlangt eine Bestätigung.

⁵ Werden freiwillige Einlagen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Haben Versicherte Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁶ Versicherte mit einem Zusatzkonto können anstelle einer Einlage verlangen, dass das Zusatzkonto auf das Sparkapital übertragen wird.

Art. 59

Zusatzvorsorge

¹ Versicherte haben zur Verbesserung ihrer Leistungen bei einem frühzeitigen Altersrücktritt die Möglichkeit, zusätzlich zum Sparkapital ein Zusatzkonto bis maximal 150 Prozent des versicherten Lohnes zu errichten (Zusatzvorsorge).

² Die Errichtung eines Zusatzkontos ist nur zulässig, wenn das Sparkapital den Richtwert gemäss Vorsorgeplan erreicht hat. Allfällig bestehende Freizügigkeitskonten oder -policen werden an die Zusatzvorsorge angerechnet. Die Pensionskasse verlangt eine Bestätigung.

³ Der Stiftungsrat legt den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Im Invaliditäts- oder Todesfall vor dem Altersrücktritt wird der Kontostand zusätzlich zu den übrigen Leistungen an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet.

⁴ Beim Altersrücktritt kann das Zusatzkonto für die Finanzierung von Überbrückungsrenten verwendet werden. Dafür nicht benötigte Mittel werden zur Erhöhung der Altersleistungen verwendet.

⁵ Für Versicherte, die ein Zusatzkonto errichtet haben und die nicht vom frühzeitigen Altersrücktritt Gebrauch machen, werden die Spargutschriften eingestellt, wenn das Zusatzkonto den Grenzbetrag gemäss folgender Tabelle übersteigt:

<i>vollendetes Altersjahr</i>	<i>Grenzbetrag des Zusatzkontos in Prozent des versicherten Lohnes</i>
60	150
61	125
62	100
63	75
64	60

Ab der Einstellung der Spargutschriften werden von den Versicherten und vom Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr erhoben.

⁶ Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 60

Sonderaufwendungen gemäss BVG

Die Pensionskasse ist dem Sicherheitsfonds (Art. 57 BVG) angeschlossen. Sie entrichtet dazu die notwendigen Beiträge.

Art. 61

Rückstellungen und Schwankungsreserven

Die Bestimmungen über die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven sind im Anlagereglement festgelegt.

Art. 62

Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die Pensionskasse ist nach dem System der Vollkapitalisierung zu führen.

² Der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV2 ergibt sich aus der Jahresrechnung.

³ Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad weniger als 100% beträgt.

⁴ Der Stiftungsrat veranlasst mindestens alle drei Jahre die versicherungstechnische Überprüfung der Pensionskasse durch einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 63

Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Besteht eine Unterdeckung, so hat die Pensionskasse

- a. die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und ggf. Massnahmen bei den Leistungen und/oder den Beiträgen vorzuschlagen, sofern die Unterdeckung durch eine ungenügende Finanzierung verursacht wurde;
- b. den Experten für berufliche Vorsorge jährlich mit der Erstellung eines versicherungstechnischen Berichts zu beauftragen; und
- c. die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber sowie die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die allenfalls ergriffenen Massnahmen zu informieren.

² Während der Dauer der Unterdeckung kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zur Wohneigentumsförderung einschränken oder ganz verweigern, wenn dieser zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 64

Sanierungsmassnahmen

¹ Zur Behebung einer Unterdeckung wird das Sparkapital in Abhängigkeit zum Deckungsgrad verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Deckungsgrad	Verzinsung des Sparkapitals
unter 80%	0% während maximal 3 Jahren, danach BVG-Mindestzinssatz – 1%
80% bis unter 90%	BVG-Mindestzinssatz – 1%
90% bis unter 100%	BVG-Mindestzinssatz – 0.5%

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG zur Anwendung

² Auf dem versicherten Lohn derjenigen Versicherten, die der Altersversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Deckungsgrad	Sanierungsbeiträge in % des versicherten Lohnes	
	Versicherte	Arbeitgeber
unter 80%	1.25%	bei Nullverzinsung 4.25% sonst 3.75%
80% bis unter 90%	1.25%	3.75%
90% bis unter 95%	0.5%	1.75%
95% bis unter 100%	0.0%	1.25%

Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung des Sparkapitals und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

³ Von den Rente beziehenden Personen wird während der Dauer der Unterdeckung ein Sanierungsbeitrag in der Höhe der Teuerungszulagen der letzten zehn Jahre erhoben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den Teuerungszulagen. Ein allfälliger Beitrag des Arbeitgebers an die Teuerungszulagen ist unverändert geschuldet und verbleibt in der Pensionskasse.

Art. 65*Festlegung und Dauer der Massnahmen*

¹ Der Deckungsgrad zur Festlegung des Zinssatzes für das Sparkapital und der Sanierungsbeiträge wird bis Mitte März ermittelt.

² Der Zinssatz für das Sparkapital hat für das ganze Kalenderjahr Gültigkeit. Freizügigkeitsleistungen, die vor der Ermittlung des Deckungsgrades fällig werden, können entweder mit dem Zinssatz des Vorjahres verzinst werden oder, unter Beachtung der gesetzlichen Verzinsungsvorschriften, erst nach Ermittlung des Deckungsgrades ausgerichtet werden.

³ Sanierungsbeiträge werden ab dem 1. April nach Ermittlung des Deckungsgrades während der Dauer von 12 Monaten erhoben.

Art. 66*Beginn und Ende der Massnahmen*

¹ Die Massnahmen nach Artikel 64 werden erst dann ergriffen, wenn der Deckungsgrad die Grenze von 97% unterschreitet.

² Nachdem die Massnahmen ergriffen worden sind, werden sie weitergeführt, bis der Deckungsgrad wieder auf 100% angestiegen ist bzw. bis die Unterdeckung vollständig behoben ist.

V. Organe**Art. 67***Organe*

¹ Für die ordnungsmässige Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte der Pensionskasse sind folgende Organe zuständig:

- a. Organe der Geschäftsführung
 - Stiftungsrat,
 - Ausschuss,
 - Geschäftsstelle.
- b. Kontrollorgane
 - externe Revisionsstelle,
 - Experte für berufliche Vorsorge,
 - unabhängiger Investmentspezialist.
- c. Organ der Vorsorgewerke
 - Paritätische Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Geschäftsführung, der Kontrollorgane und des Organs der Vorsorgewerke sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 68***Übergangsbestimmungen für die aktiven Versicherten*

¹ Den aktiven Versicherten sowie den Invalidenrente beziehenden Personen wird das bei Inkrafttreten dieses Reglements erworbene Sparkapital mit einer Sondergutschrift wie folgt aufgewertet:

Alter	Sondergutschrift in % des vorhandenen Sparkapitals
54	1,8%
55	3,6%
56	5,4%
57	7,2%

58	9,0%
59	10,8%
60	12,6%
61	14,4%
62	16,2%
63	18,0%
64	18,0%
65	15,0%

Das Alter entspricht dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr bei Inkrafttreten dieses Reglements und dem Geburtsjahr.

Von der Aufwertung ausgenommen sind die Zusatzkonten (Zusatzvorsorge) sowie die Sparkonten von Vorsorgeplänen, für welche der Bezug der Altersleistungen nur in Kapitalform möglich ist.

² Von den Versicherten 2013 und 2014 geleistete freiwillige Einkäufe sowie Rückzahlungen von Vorbezügen und Scheidungszahlungen werden für die Berechnung der Sondergutschrift nicht berücksichtigt. 2014 eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, die vor dem 1. Dezember 2014 eingebracht wurden, werden für jeden vollen oder angebrochenen Monat zu einem Zwölftel ihres Betrages berücksichtigt.

³ Treten die für die Sondergutschrift berechtigten Versicherten aus der Pensionskasse aus, so wird die Sondergutschrift von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollendeten Monat ab Inkrafttreten dieses Reglements um einen Sechstel.

⁴ Beziehen Versicherte einen Teil ihrer Altersleistungen in Kapitalform, so wird die Sondergutschrift entsprechend dem von der versicherten Person beantragten Prozentsatz auf die Leistung in Kapitalform und die Leistung in Rentenform aufgeteilt. Der auf die Leistung in Kapitalform entfallende Anteil der Sondergutschrift wird wie bei der Freizügigkeitsleistung gemäss Absatz 3 behandelt. Der auf die Leistung in Rentenform entfallende Anteil wird vollumfänglich für die Berechnung der Rente angerechnet.

Art. 69

Besitzstandsgarantie für die Altersrente

¹ Für Versicherte, die bis zum 31. Dezember vor Inkrafttreten dieses Reglements pensioniert werden, wird die Altersrente gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements vom 20. Dezember 2005 berechnet.

² Versicherte, die vor Inkrafttreten dieses Reglements das 59. Altersjahr vollendet haben, haben bei ihrem Altersrücktritt Anspruch auf eine Altersrente, wie sie sich am 31. Dezember vor Inkrafttreten ergeben hätte.

Art. 70

Übergangsbestimmungen für Rente beziehende Personen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements zugesprochene Renten werden unverändert weitergeführt. Dies gilt insbesondere für Pensionierten- und Invalidenkinderrenten, welche unabhängig von der Anzahl der berechtigten Kinder (Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2) festgelegt wurden. Der Anspruch von Alters- oder Invalidenrente beziehenden Personen auf Hinterlassenenrenten richtet sich nach den statutarischen oder den reglementarischen Bestimmungen, die bei Beginn der Alters- oder Invalidenrente in Kraft waren.

² Bis zum Inkrafttreten dieses Reglements zugesprochene Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen werden zur Hälfte von der Pensionskasse finanziert, sofern es deren Mittel erlauben.

³ Teuerungszulagen für Personen, die keine Leistungen von der Pensionskasse beziehen, werden vollumfänglich vom Arbeitgeber finanziert und festgelegt.

⁴ Für Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben, gelten bezüglich Invaliditätsgrad und Höhe der Rente die Bestimmungen, wie sie bei Beginn der Rente in Kraft waren.

⁵ Für invalide Personen, deren Invalidenrente gemäss den Statuten der alten Kassen und vor dem 1. Januar 2005 festgelegt wurde, wird der versicherte Lohn für die Weiterführung des Sparkapitals ab diesem Zeitpunkt um 5,9 Prozent erhöht.

⁶ Das Sparkapital von Invalidenrente beziehenden Personen wird ab Inkrafttreten dieses Reglements mit den Spargutschriften des Vorsorgeplans ihres ehemaligen Arbeitgebers weitergeführt. Die Invalidenrente bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters nach Artikel 7 Buchstabe d und mit den Umwandlungssätzen nach Artikel 29 Absatz 2 neu berechnet.

Art. 70a *

Übergangsbestimmung für die Meldung an die Zentralstelle 2. Säule

Im Jahr 2017 muss die Meldung gemäss Art. 8 Abs. 5b bis Ende März erfolgen.

Art. 71

Finanzierung der Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen

¹ Die Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements zugesprochen wurden, werden je zur Hälfte von der Pensionskasse und vom Arbeitgeber übernommen. Die Pensionskasse bildet für diesen Zweck Rückstellungen.

² Reichen die Mittel der Pensionskasse nicht aus, um die Hälfte der Teuerungszulagen zu finanzieren, kommt der Arbeitgeber für die restlichen Kosten auf.

Art. 72

Erfüllungsort

Die Pensionskasse erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz der Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse.

Art. 73

Rechtspflege

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Geschäftsstelle oder des Ausschusses können die Betroffenen beim Stiftungsrat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Der Stiftungsrat entscheidet über solche Einsprachen, ohne an die Anträge der Einsprache Erhebenden gebunden zu sein.

³ Der Stiftungsrat kann Einsprachen zur Neu Beurteilung an die Verwaltung zurückweisen.

⁴ Die Einspracheentscheide des Stiftungsrates sind, vorbehältlich Absatz 5, endgültig.

⁵ Über Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Versicherten entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage (Art. 109 VRG).

Art. 74

Lücken im Reglement

In Fällen, in denen das Reglement keine ausdrückliche Regelung vorsieht, beschliesst der Stiftungsrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend Sinn und Zweck der Pensionskasse.

Art. 75

Reglementsänderungen

¹ Für Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen dieses Reglements ist der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zuständig.

² Erworbene Ansprüche der Versicherten sowie der Rente beziehenden Personen dürfen durch eine Reglementsänderung nicht berührt werden.

Art. 76

Änderungen des Vorsorgeplans

¹ Für Änderungen des Vorsorgeplans ist die paritätische Vorsorgekommission zuständig.

² Erworbene Ansprüche der Versicherten sowie der Rente beziehenden Personen dürfen durch eine Änderung des Vorsorgeplans nicht berührt werden.

³ Der Stiftungsrat kann ggf. die Beiträge an den geänderten Vorsorgeplan anpassen.

Art. 77

Teil- und Gesamtliquidation

¹ Die Pensionskasse legt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in einem Reglement fest, welches von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

² Bei der Aufhebung der Pensionskasse (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan.

Art. 78

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 20. Dezember 2005 samt Änderungen.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.09.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung
30.09.2015	01.01.2016	Art. 8 Abs. 2	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 12a Abs. 1-5	neu
30.09.2015	01.01.2016	Art. 13 Abs. 1	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 21 Abs. 3	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 26a Abs. 1-3	neu
30.09.2015	01.01.2016	Art. 44 Abs. 2a	neu
30.09.2015	01.01.2016	Art. 44 Abs. 3	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 47 Abs. 2	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 49 Abs. 2	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 2	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 51 Abs.3	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 56a Abs. 1-3	neu
30.09.2015	01.01.2016	Art. 58 Abs. 1, 2, 4	geändert
30.09.2015	01.01.2016	Art. 58 Abs. 2a	neu
14.12.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 3a	neu
14.12.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 5a-5b	neu
14.12.2016	01.01.2017	Art. 15 Abs. 3a	neu
14.12.2016	01.01.2017	Art. 26 Abs. 1	geändert
14.12.2016	01.01.2017	Art. 37 Abs. 1	geändert

14.12.2016	01.01.2017	Art. 37 Abs. 1a-1b	neu
14.12.2016	01.01.2017	Art. 37 Abs. 2	geändert
14.12.2016	01.01.2017	Art. 54 Abs. 1+3	geändert
14.12.2016	01.01.2017	Art. 54 Abs. 3a-3f	neu
14.12.2016	01.01.2017	Art. 54 Abs. 4	geändert
14.12.2016	01.01.2017	Art. 54 Abs. 5	aufgehoben
14.12.2016	01.01.2017	Art. 70a	neu